

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Zweibrücken zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Zweibrücken vom 19.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2020 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Zweibrücken folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1 Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis nur mit bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
- 2 Es ergeht ein dringender Appell an die Bevölkerung, Feierlichkeiten im privaten Raum einzuschränken und diese auf 10 Personen mit maximal 2 Hausständen zu begrenzen.
- 3 Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.
- 4 Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 27. Oktober 2020.
- 5 Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Rechtsamt, Schillerstraße 4-6 im Zimmer A 213 während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06332-871-303 eingesehen werden.
- 6 Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).
- 7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweise

- 1 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 ISFG).
- 2 Ein Verstoß gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
- 3 Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
- 4 Weiter Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf Einzelveranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße. Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken. Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impressum (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Zweibrücken, den 19.10.2020

gez. Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister